

## Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

- § 1 In den Rechnungen werden die vertraglichen Nettopreise sowie gegebenenfalls weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebende Steuern bzw. Abgaben aufgeführt.
- § 2 Rechnungen und Abschlagszahlungen bzw. Abschlagspläne werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Vertragspartner die Entgelte, deren Fälligkeit kalendarisch bestimmt ist, ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltungmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- § 3 Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz des Netzbetreibers. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto des Netzbetreibers gutgeschrieben worden sind.
- § 4 Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte nach dem jeweils aktuellen Preisblatt ab. Bei SLP-Entnahmestellen wird grundsätzlich jährlich, bei RLM-Entnahmestellen wird grundsätzlich monatlich abgerechnet. Der Netzbetreiber stellt dem Transportkunden bei SLP-Entnahmestellen monatliche Abschlagszahlungen in Rechnung.